

# ■ San Marino

Von Professor Dr. *Ulrich Daum*, München

Stand: 1.10.2022

## Abkürzungen\*

BU	Bollettino Ufficiale	PStG	Legge per lo stato civile Nr 43/1946
FNamG	Modalità paritaria di trasmissione del cognome Nr 173/2015	sent	Sentenza (Urteil)
GS	Giurisprudenza Sammarinese (Zeitschrift)	StAG	Legge sulla cittadinanza Nr 114/2000
LPartG	Regolamentazione delle Unioni civili Nr 147/2018	VerfG	Dichiarazione dei diritti dei cittadini e dei principi fondamentali dell'ordinamento sammarinese Nr 59/1974
LRDF	Legge sulla riforma del diritto di famiglia Nr 49/1986		

### Abgekürzt zitierte Literatur

*Giannini/Violi*, Sommario di procedura giudiziaria sammarinese, San Marino, 2. Aufl 1967

*Grazia*, I rapporti tra matrimonio religioso e matrimonio civile nel diritto sammarinese, in: Quaderni di diritto e politica ecclesiastica 1988, Padua, S 93–106

*Mularoni*, La filiazione legittima e naturale nell'ordinamento sammarinese, Diss Universität Bologna (Jur Fakultät) 1984/85

*Pierfelici*, Il diritto di famiglia sammarinese, San Marino 2015; zitiert: *Pierfelici*, famiglia

*Pierfelici*, L'adozione nell'ordinamento sammarinese (23.1.2022), abrufbar <https://www.dantealighierism.org/?s=adozione> (abgerufen 10.12.2022); zitiert: *Pierfelici*, adozione

*Violi*, Note di diritto privato e processuale civile sammarinese (et de jure jucundo), San Marino 1985

### Rechtsquellen online

Gesetzestexte und Ausführungsbestimmungen sind abrufbar unter [www.consigliograndeegenerale.sm](http://www.consigliograndeegenerale.sm)

oder unter <https://www.bollettinoufficiale.sm/on-line/home/parte-ufficiale.html>.

\* Allg Abkürzungen siehe iÜ in diesem Werk  
Ordner I »Abkürzungsverzeichnis«.

## Inhalt

- I. Vorbemerkungen 4
- II. Staatsangehörigkeitsrecht 7
  - A. Einführung 7
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 9
    - 1. Gesetz Nr 114 v 30.11.2000 über Staatsangehörigkeit 9
    - 2. Gesetz Nr 84 v 17.6.2004 über Staatsangehörigkeit 14
    - 3. Gesetz Nr 121 v 2.8.2019 über Ergänzungen des Gesetzes Nr 114 v 30.11.2000 14
- III. Ehe- und Kindschaftsrecht 15
  - A. Einführung 15
    - 1. Rechtsquellen 15
    - 2. Internationale Staatsverträge 17
    - 3. Internationales Privatrecht 17
    - 4. Internationales Verfahrensrecht 21
    - 5. Personenrecht 23
    - 6. Eherecht 24
    - 7. Kindschaftsrecht 28
    - 8. Namensrecht 32
    - 9. Personenstandsrecht 34
  - B. Die gesetzlichen Bestimmungen 35
    - 1. Verfassungsgesetz Nr 59 v 8.7.1974 Erklärung der Bürgerrechte und der grundlegenden Prinzipien der san-marinesischen Rechtsordnung 35
    - 2. Gesetz Nr 49 v 26.4.1986 über die Reform des Familienrechts 36
    - 3. Gesetz Nr 43 v 12.8.1946 über den Personenstand 59
    - 4. Gesetz Nr 50 v 26.4.1986 über das Personenstandswesen, die Heiratsurkunden und die Feststellung der Identität einer Person 61
    - 5. Gesetz Nr 17 v 26.1.2006 zur Änderung des Gesetzes über den Personenstand und Verfahrensvereinfachung 62
    - 6. Gesetz Nr 83 v 20.7.1999 über Adoption ausländischer Minderjähriger 63
    - 7. Gesetz Nr 68 v 28.4.2008 über internationale Adoption und Minderjährigenschutz 66
    - 8. Gesetz Nr 57 v 29.5.2013 über Mediation in Familiensachen 69
    - 9. Gesetz Nr 147 v 20.11.2018 über Lebenspartnerschaften 69
    - 10. Gesetz Nr 173 v 26.11.2015 über die Gleichbehandlung der Weitergabe des Familiennamens 73
    - 11. Ausführungsverordnung Nr 3 v 19.2.2016 Bestimmungen über die Weitergabe des Familiennamens an die Kinder 75

## I. Vorbemerkungen

Die **Republik San Marino** umfasst ein Gebiet von 61 Quadratkilometern und liegt 10 Kilometer (Luftlinie) vom Adriatischen Meer entfernt. Sie ist in der ganzen Ausdehnung ihrer Grenzen von zwei italienischen Regionen umgeben. Seit 1971 ist die Autonomie San Marinos bilateral staatsvertraglich gewährleistet im Abkommen mit Italien vom 31.3.1939 über Freundschaft und gute Nachbarschaft<sup>1</sup>. San Marino hat rund 32 000 Einwohner. Von diesen sind 85 Prozent gebürtige San-Marinesen und ca 90 Prozent katholisch. Staatsform ist eine parlamentarische repräsentative Demokratie, verankert in der wohl ältesten republikanischen Verfassung der Welt. Es hat zwei Staatsoberhäupter, die Capitani Reggenti, die vom Consiglio Grande e Generale (Großen und Allgemeinen Rat), dem Parlament mit 60 Mitgliedern, für jeweils sechs Monate gewählt werden.

Ein Referendum zum EU-Beitritt scheiterte am 20.10.2013 an zu geringer Beteiligung. San Marino ist aber Mitglied der Vereinten Nationen (seit 1992), der UNESCO, des Europarats (seit 1988), des IWF, der OSZE, des Internationalen Gerichtshofs und der WHO. Seit dem 1.1.2002 ist der Euro die offizielle Währung. Seit November 2009 ist der EuGH Schiedsinstanz für Streitfälle zwischen der Eurozone und San Marino. Ein Abkommen zwischen San Marino und der EU über Zollunion und weitere Zusammenarbeit ist seit 1.4.2002 in Kraft. Vorher galt ein Interimsabkommen<sup>2</sup>. Ein Assoziierungsabkommen mit der EU ist in Verhandlung.

Die für San Marino maßgeblichen **Rechtsquellen** beruhen nicht in vollem Umfang auf kodifizierten Gesetzen, sondern teilweise auch auf den traditionellen Normen der Statuten, dem Gewohnheitsrecht und dem Gemeinen Recht (*ius commune*), worauf noch heute in den Gesetzen verwiesen wird. In der Hierarchie der Rechtsquellen besteht der Vorrang der **kodifizierten Gesetze**, bei deren Fehlen und mangels statutarischer Bestimmungen sind ergänzend das Gewohnheitsrecht (*consuetudine*) und das Gemeine Recht (*diritto comune*) maßgeblich (Art 3bis Abs 6 VerfG). Kodifizierte Gesetze zu bestimmten Materien gibt es noch aus den 1870er Jahren, teilweise in vielfach geänderter und koordinierter Fassung bis heute in Geltung. Ab 1924 wurden die erlassenen Gesetze in einem Amtsblatt, dem *Bolletino Ufficiale*, veröffentlicht mit der Untergliederung in einen Teil I (*Parte Ufficiale*) für die Gesetze und Dekrete sowie in einen Teil II (*Parte Amministrativa*) für behördliche Mitteilungen<sup>3</sup>. Bei den Gesetzen wird gemäß Art 3bis VerfG verfassungsrechtlich unterschieden in verschiedene Kategorien entsprechend deren Regelungsgegenstand (zB Änderung der Verfassung oder einfache Gesetze), der die jeweils erforderlichen Mehrheiten für das Gesetzgebungsverfahren bestimmt<sup>4</sup>.

1 Abrufbar <https://www.normattiva.it/uri-res/N2Ls?urn:nir:stato:legge:1939-06-06;1320>; s dazu auch unten III A 4.

2 S auch *Mularoni*, Il sistema giuridico sammarinese, abrufbar <http://dantealighierism.org/wp-content/uploads/2017/05/2012-16.pdf> (abgerufen 13.10.2022).

3 Vgl <https://www.bollettinoufficiale.sm/on-line/home/presentazione.html>.

4 Legge Costituzionale, Legge Qualificata, Legge Ordinaria als vom Parlament erlassene Gesetze; von der Exekutive erlassen: Decreto (Verordnung), als Decreto-Legge aufgrund Ermächtigung des Parlaments u nach Ratifikation durch dieses, sowie Regolamento als untergesetzliche AusführungsVO. S auch unten III B 1.

Die **Statuten** San Marinos wurden durch den san-marinesischen Gesetzgeber vor allem seit dem 19. Jahrhundert mehrfach abgeändert oder ergänzt. Am 8.10.1600 waren die »Statuta, decreta, ac ordinamenta illustris Reipublicae ac perpetuae libertatis terrae Sancti Marini« verabschiedet worden, die noch heute in San Marino ergänzend bei Fehlen spezialgesetzlicher Bestimmungen in Kraft sind. Die 344 in lateinischer Sprache verfassten Rubriken sind in sechs Bücher unterteilt und enthalten Bestimmungen des öffentlichen, des bürgerlichen und des Strafrechts. Die Statuten (*Leges Statutae*) wurden 1894 in dritter überarbeiteter Auflage mit italienischer Übersetzung herausgegeben und sind als Neudruck aus dem Jahre 1981 in San Marino käuflich zu erhalten.

Nach den Statuten ist bei Fehlen einer einzelgesetzlichen bzw. statutarischen Regelung »secundum laudabiles consuetudines terrae« zu entscheiden. Ein **Gewohnheitsrecht** (*consuetudine*) liegt vor, sofern ein allgemeiner, nicht gegen die guten Sitten verstoßender, konstanter, vom Gesetzgeber geduldeter Brauch von der Überzeugung getragen wird, dass es sich um eine Rechtsregel handelt.

Fehlt es an spezialgesetzlichen oder statutarischen Regelungen und besteht auch kein das Gemeine Recht abänderndes örtliches Gewohnheitsrecht, hat der Richter nach **Gemeinem Recht** (*ius commune*) zu entscheiden<sup>5</sup>. Die Frage, was unter Gemeinem Recht zu verstehen ist, wird nach allgemeiner Meinung so beantwortet<sup>6</sup>, dass es nicht das Recht Justinians ist, sondern das Recht, das – auf der Grundlage des römischen Rechts, des kanonischen Rechts und des Gewohnheitsrechts – in den zivilisiertesten Staaten des europäischen Kontinents, insbesondere in Italien, entstanden ist und sich fortentwickelt hat. Statuten und Gesetze sollen restriktiv ausgelegt und in der Terminologie des Gemeinen Rechts verstanden werden.

Die lokale Rechtsprechung ist zumindest im Hinblick auf veröffentlichte Urteile als ergänzende Rechtsquelle anerkannt.

Als **Verfassungsgesetz** galten früher die Statuten, obwohl diese auch viele Spezialregelungen enthalten, die eine Verfassung unnötig belasten. Heute kommt diese Rolle der »Erklärung der Bürgerrechte und der grundlegenden Prinzipien der san-marinesischen Rechtsordnung« zu, die im Gesetz Nr 59 vom 8.7.1974 mit späteren Änderungen enthalten ist (unten III B 1). In der aktuellen Fassung dieses Gesetzes konstatiert die Präambel, dass sich San Marino zu den Grundrechten bekennt und jeden Totalitarismus ablehnt.

Für die **Rechtsprechung** galt lange, dass Art 15 VerfG nur Ausländer als Richter zuließ; diese Besonderheit wurde durch Gesetz Nr 36 vom 28.2.2002 abgeschafft. In zivilrechtlichen Angelegenheiten gibt es drei Instanzen, deren Verfahren, beruhend auf einem entsprechenden Gesetz vom 30.8.1873, nunmehr im Gesetz Nr 55 vom 17.6.1994 über das Zivil- und Strafverfahren in der koordinierten Fassung vom 18.10.2016 geregelt ist. Der früher für bestimmte Materien in erster Instanz zuständige Friedensrichter

<sup>5</sup> Art 3bis Abs 6 VerfG i d F G Nr 36/2002 stellt klar, dass Gewohnheitsrecht u Gemeines Recht zwar Bestandteile der san-mar Rechtsordnung sind, jedoch nur, soweit eine spezialgesetzliche Regelung fehlt.

<sup>6</sup> Hierzu *Reinkenhof*, Die Anwendung von *ius com-*

*mune* in San Marino – Einführung in die Grundlagen u Erbrecht, Diss Regensburg, 1996. Bezugnahme auf ein Rechtsinstitut des Gemeinen Rechts zB in Art 2 Abs 1 lit b Ziff 1 StAG i d F G Nr 121 v 2.8.2019, unten II B 1.

wurde mit der Aufhebung von Titel I Kapitel II Gesetz Nr 55/1994 abgeschafft. Vielmehr entscheidet nun in allen Sachen der ersten Instanz der Commissario della Legge, dem auch die Freiwillige Gerichtsbarkeit obliegt. Berufungen gegen seine Entscheidungen gehen an die zweite Instanz des Tribunale Ùnico<sup>7</sup>, wo über sie von einem Berufungsrichter (giudice d'appello) entschieden wird. Dritte Instanz war bis 2003 der Consiglio dei XII (Rat der XII), der heute im Wesentlichen als Verwaltungsbehörde fungiert und ua für die Genehmigung des Immobilienerwerbs durch Ausländer sowie juristische Personen zuständig ist. Für Rechtsmittel gegen Berufungsentscheidungen ist nunmehr der Richter für die dritte Instanz (giudice per la terza istanza), ebenfalls am Tribunale Ùnico, zuständig. Er entscheidet im Übrigen über Nichtigkeitsklagen und über das außerordentliche Rechtsmittel der restitutio in integrum, das gegen jedes Endurteil möglich ist, sofern etwa die Beweislage verändert ist oder ein Rechtsirrtum vorliegt. Ferner gibt es in dritter Instanz den Richter für außerordentliche Rechtsmittelverfahren; er entscheidet bei Konflikten zwischen dem Zivil-, Straf- und Verwaltungsrechtsweg.

Schließlich gibt es noch das **Verfassungsgericht** (Collegio Garante della Costituzionalità delle Norme), das durch das Gesetz Nr 36 vom 28.2.2002 begründet wurde<sup>8</sup> und in Art 15, 16 VerfG verankert ist. Es entscheidet insbesondere über die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, ferner über die Zulässigkeit eines Referendums und über Konflikte zwischen Verfassungsorganen.

Ergänzend ist verfahrensrechtlich noch das Gesetz vom 20.12.1884 in Kraft, zuletzt idF Gesetz Nr 102 vom 1.7.2015 mWv 6.7.2015, das Art 3 über die Prozesskostenhilfe (patrocinio gratuito) neu fasst: Diese erhält, wer nach den Bestimmungen des Decreto Delegato Nr 32 vom 12.3.1914 aufgrund Feststellung durch das Comitato Valutazione arm ist. Wer Prozesskostenhilfe erhält, ist von allen Verfahrenskosten einschließlich Registergebühren befreit.

In San Marino sind die Tätigkeiten eines **Anwalts** und eines **Notars** in einer Person miteinander vereinbar<sup>9</sup>. Das Studium der Rechtswissenschaften wird an italienischen Universitäten absolviert. In der Universität von Urbino ist es möglich, einen speziell auf san-marinesische Studenten ausgerichteten Spezialkursus zur Einführung ins Gemeine Recht sowie das im Übrigen geltende Recht von San Marino zu belegen.

1911 kam erstmals die »Giurisprudenza Sammarinese« (GS<sup>10</sup>) heraus, die in jährlichem Abstand zivil-, straf- und verwaltungsrechtliche Urteile in repräsentativer Auswahl abdruckte. Seit 1991 ist die san-marinesische Rechtsprechung in Sammelbänden erhältlich. Durch Gesetz Nr 144 vom 26.11.1986<sup>11</sup> wurde als Zentrum juristischer Studien das **Istituto Giuridico Sammarinese** mit eigener Rechtspersönlichkeit gegründet, das durch Gesetz Nr 63 vom 24.7.1992<sup>12</sup> der staatlichen Universität von San Marino<sup>13</sup> mit ausgewählten Studiengängen (ua keine juristische Fakultät) angeschlossen wurde. Es gibt die Zeitschrift »Giurisprudenza Sammarinese« und Hefte mit dem Titel »Miscellanea« sowie sonstige Materialien, zB zum Familienrecht oder zum Gesellschafts-

7 Dh Zuständigkeit für Zivil- u Strafsachen.

8 Website [www.collegiogarante.sm/](http://www.collegiogarante.sm/).

9 Art 1 G Nr 73 v 30.4.2014 Ordinamento del notariato, BU v 30.4.2014.

10 Abrufbar <https://www.giurisprudenzarsm.org/>.

11 BU 1986, S 365.

12 BU 1992, S 395.

13 Aktuell [www.unirmsm.sm](http://www.unirmsm.sm).